



# FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG des Hessischen Turnverbandes e.V.

gültig ab 4. Mai 2019

## 1. Geltungsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Hessischen Turnverbandes e. V.

Sie ist bindend für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Hessischen Turnverbandes.

## 2. Grundsätze

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3. Haushaltsplan und Jahresabschluss

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr wird vom Präsidium unter Federführung des Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft unter der Vorgabe des Rahmenhaushaltplanes (§ 9 10.3 der Satzung) aufgestellt. Er wird vom Landeshauptausschuss beschlossen.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen bzw. Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht zur zweckgebundenen Verwendung gestellt worden sind.

Der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft ist im laufenden Geschäftsjahr fortlaufend über die Entwicklung des Haushaltes zu informieren. Der Ausschuss entscheidet bei Abweichungen ob eine Information des Hauptausschusses notwendig ist. Anderweitig gelten Abweichungen des Haushaltsabschlusses mit der Beschlussfassung des Landesturntags als genehmigt.

Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und Kassenführung. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres informiert er innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres das Präsidium über den Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater zu erstellen und wird von selbigem einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

## 4. Finanzverwaltung

Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch den Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft – soweit nicht andere Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden.

Das Präsidium kann hauptamtlichen Mitarbeitern sowie einzelnen Präsidiumsmitgliedern Vollmacht für Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes erteilen. Näheres regeln die Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Dem Hauptausschuss ist darüber zu berichten.

Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.



## 5. Rechnungsprüfung

Der Landesturntag wählt jeweils sechs Rechnungsprüfer namentlich aus den Turngauen. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit dem Einverständnis aller Prüfer Zeit und Umfang der Prüfungen festlegt. Der Sprecher oder ein von ihm Beauftragter berichtet dem Landesturntag bzw. dem Hauptausschuss schriftlich und mündlich. Die Rechnungsprüfer können Prüfgruppen bilden.

Die Rechnungsprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage sowie Kassen- und Buchführung des Hessischen Turnverbandes einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchhaltung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind (Stichprobenprüfung)
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet wurden.

In jedem Jahr sollen möglichst drei Prüfungen vorgenommen werden. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein.

Aufgrund des beim Landesturntag abgegebenen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

## 6. Auslagen und Erstattungen

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter können die bei Ausübung ihres Amtes angefallenen Auslagen entsprechend der Anlage I der Finanz- und Wirtschaftsordnung erstattet bekommen.

Mitarbeiter, die eine Erstattung vom Hessischen Turnverband erhalten, sind für die Einhaltung der steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

## 7. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium wird ermächtigt, von den in den Anlagen genannten Sätzen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit abzuweichen. Der Hauptausschuss ist darüber gesondert in Kenntnis zu setzen.



## **Anlage I zur Finanz- und Wirtschaftsordnung**

Reisekosten-, Entschädigungs- und Honorarordnung

### **A. Reisekosten für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter**

Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese werden durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft oder den Geschäftsführer erteilt. Die Genehmigung von Dienstreisen für hauptamtliche Mitarbeiter ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Der Antrag auf Durchführung einer Dienstreise ist vorher einzureichen. Der Abrechnung der Dienstreise ist die Genehmigung beizulegen.

Die Beantragung entfällt, wenn zu einer genehmigten Sitzung eines Organs des Hessischen Turnverbandes eingeladen wurde. In diesem Fall gilt die Einladung als Genehmigung.

#### **1. Fahrtkosten**

Der Hessische Turnverband erstattet seinen Mitarbeitern die Fahrtkosten bei vorher genehmigten Dienstreisen. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

##### **1.1 Öffentliche Verkehrsmittel**

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrausweise ersetzt.

Vergünstigungen sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Fahrten mit der Bahn werden maximal bis zur Höhe des Normalpreises 2. Klasse erstattet.

Werden von haupt- oder ehrenamtlichen Funktionsträgern regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel zu Fahrten im Auftrag des Verbandes genutzt, kann ein Antrag auf Erstattung einer BahnCard gestellt werden.

##### **1.2 Privatwagen**

Bei Fahrten in privaten Fahrzeugen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Maßgeblich für die Fahrtkostenerstattung ist die effektivste Fahrtstrecke. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von

- 0,25 € je km
- 0,27 € je km bei 2–3 Fahrtteilnehmern
- 0,29 € je km bei 4 und mehr Fahrtteilnehmern

gewährt.

Die maximale Wegstreckenentschädigung für eine Reise (Hin- und Rückfahrt) beträgt 200,00 €.

Trainer erhalten für die An- und Abreise zu wöchentlichen Trainingsmaßnahmen keine Wegstreckenentschädigung. Eine Entschädigung wird nur für zentrale Maßnahmen des Verbandes gewährt, wenn im Vorfeld der Maßnahme ein Kostenvoranschlag eingereicht wurde; in diesem Fall beträgt die Entschädigung 0,25 € je km. Gleiches gilt für aktive Kaderathleten. Sie können eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 € je km erhalten. Über die Entschädigung und den Personenkreis entscheidet der zuständige Landesfachausschuss im Rahmen der genehmigten Finanzplanung.

##### **1.3 Mietwagen**

Dienstreisen mit Mietwagen sind nur zulässig, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder nicht wirtschaftlich ist. Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.



## **2. Tagegeld**

Tagegelder werden nur für Sitzungen und genehmigte Dienstreisen ausgezahlt. Die hier dargestellten Entschädigungsregelungen entsprechen den jeweils gültigen Regelungen im Bundesreisekostengesetz bzw. im Einkommenssteuergesetz. Für An- und Abreisetage wird keine Pauschale gezahlt.

### **2.1 Dienstreisen**

Sitzungen und genehmigte Dienstreisen werden entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes entschädigt.

### **2.2 Kürzungen des Tagegeldes bei frei gewährter Verpflegung**

Die Abzüge werden analog des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

Übersteigt der Kürzungsbetrag die auszahlende Entschädigung, ist kein Tagegeld abzurechnen.

Bei Sitzungen des Hessischen Turnverbandes wird in der Regel keine Verpflegung gestellt.

## **3. Übernachtungskosten**

Anfallende Übernachtungskosten sind bei der Abrechnung durch die Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Buchungen von Übernachtungen sind ausschließlich über die Geschäftsstelle vorzunehmen, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.

## **4. Auslandsreisen**

Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums und unter Anwendung des gültigen Bundesreisekostengesetzes höhere Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt werden, wenn vor Antritt der Reise ein Antrag an das Präsidium gestellt wurde.

## **B. Auslagenerstattung**

Die in Ausübung eines Ehrenamtes beim Hessischen Turnverband anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet. Die Ausgaben sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. E-Mails sind Briefsendungen vorzuziehen. Die Porto- und Telekommunikationskosten sind in vierteljährlichen Abständen schriftlich unter Beigabe der Originalbelege abzurechnen.

Die einzelnen Telefongespräche sind zu dokumentieren (Einzelverbindungs nachweis). Die Erstattung von Grundgebühren für Telefon und Internet ist grundsätzlich nicht möglich. Die anteilige Erstattung von Flatrates ist nach Vorlage der Rechnungen/der Einzelverbindungs nachweise möglich.

Büromaterial muss über die Geschäftsstelle bezogen werden. Selbständige Einkäufe werden nur in begründeten Einzelfällen durch das Präsidium gestattet.

## **C. Lehrgänge und Veranstaltungen**

Veranstaltungen und Lehrgänge sind grundsätzlich genehmigt, wenn sie im Lehrgangs- und Veranstaltungsplan oder in der vom Präsidium beschlossenen Jahresplanung aufgeführt sind. Alle dort nicht aufgeführten Veranstaltungen bzw. Lehrgänge sind von dem zuständigen Gremium unter Vorlage eines Kostenvorschlages zu beantragen und durch das Präsidium genehmigen zu lassen.

### **1. Lehrkräfte bzw. Referenten**

Die Entschädigungen der Lehrkräfte und Referenten des Hessischen Turnverbandes werden einzelvertraglich geregelt.



### 1.1 Trainerhonorar, je 60 Minuten

|           |         |
|-----------|---------|
| Trainer C | 11,00 € |
| Trainer B | 13,00 € |
| Trainer A | 15,00 € |

### 1.2 Fahrtkosten

Lehrkräfte bzw. Referenten erhalten Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung Ziffer A.1.

### 1.3 Unterkunft

Lehrkräften bzw. Referenten wird freie Unterkunft gewährt, wenn sie an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden.

## 2. Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer

Die Aufwandsentschädigung für Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer wird nach den folgenden Regelungen festgesetzt.

### 2.1 Aufwandsentschädigung

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 32,00 € je Tag.

### 2.2 Fahrtkostenerstattung

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung Ziffer A.1.

### 2.3 Verpflegung und Unterkunft

Lehrgangleiter bzw. Lehrgangsbetreuer erhalten freie Verpflegung. Freie Unterkunft wird gewährt, wenn sie an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt sind.

## D. Wettkämpfe

Die folgenden Regelungen betreffen ausschließlich Wettkämpfe bei denen der Hessische Turnverband als Veranstalter auftritt.

### 1. Zuschüsse für Ausrichter von Wettkämpfen des Hessischen Turnverbandes

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Zuschüsse zur Anmietung von Wettkampfstätten sowie zur Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstung bzw. Geräten auf Antrag des Ausrichters bzw. des Fachausschusses gewähren.

### 2. Kampfrichter

Die Entschädigungen für Kampfrichter und Wettkampfleitung (ausgenommen Schiedsrichter) des Hessischen Turnverbandes werden wie folgt geregelt:



## 2.1 Einsatzgeld

Alle Kampfrichter und die Wettkampfleitung erhalten bei Wettkämpfen Einsatzgeld nach Entschädigungssätzen pro Kalendertag:

|                  |         |
|------------------|---------|
| bis zu 4 Stunden | 10,00 € |
| bis zu 8 Stunden | 20,00 € |
| über 8 Stunden   | 30,00 € |

Die Fahrzeiten zählen nicht zu den Einsatzzeiten.

## 2.2 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der von den Vereinen zu stellenden Kampfrichter (siehe Anlage II 2) werden nicht vom Verband getragen.

Die Fahrtkosten der Wettkampfleitung und der vom Hessischen Turnverband zusätzlich eingesetzten Kampfrichter werden nach A.1 erstattet.

## 2.3 Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten der Wettkampfleitung und der vom Hessischen Turnverband zusätzlich eingesetzten Kampfrichter werden nach A.3 erstattet.

## 3. Sonderregelungen

Für den Einsatz und die Entschädigung bei Landesturnfesten, Landeskinderturnfesten und anderen Großveranstaltungen werden Sonderregelungen getroffen.

## E. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Die Bezuschussung für die aktive Teilnahme an internationalen Wettkämpfen erfolgt nur für Fahrtkosten und nur dann, wenn keine Unterstützung oder Finanzierung durch den Deutschen Turner-Bund gegeben ist. Bei der Teilnahme an Europameisterschaften ist ein Zuschuss von 25 % und bei Weltmeisterschaften oder World Games ein Zuschuss von 50 % der Fahrtkosten möglich.

Kosten für Offizielle, Kampfrichter und Trainer werden nur in Ausnahmefällen bezuschusst.



## **Anlage II zur Finanz- und Wirtschaftsordnung**

### **Meldegeld- und Wettkampfgebührenordnung**

#### **1. Meldegeld**

Die Meldegebühr beträgt pro Person und Wettkampf 8,00 €.

Die Meldegebühr bei Mannschaften beträgt 6,00 € pro eingesetzter Person und Wettkampf. Maximal jedoch 40,00 € je Wettkampf.

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Für den Ligabetrieb gelten die folgenden Meldegelder:

|                  |         |
|------------------|---------|
| Zweier-Prellball | 12,00 € |
| Faustball        | 35,00 € |
| Prellball        | 25,00 € |
| Kunstturnen      | 40,00 € |
| Trampolinturnen  | 40,00 € |

Die Fachgebiete können die Höhe der Meldegelder nach oben hin anpassen. Diese Anpassungen sind vom Präsidium zu genehmigen.

Für das Meldegeld bei Landesturnfesten, Landeskinderturnfesten und anderen Großveranstaltungen werden Sonderregelungen getroffen.

#### **Passgebühren**

Die Höhe der Gebühren für die Passausstellung richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen in den Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes.

#### **2. Sonstige Gebühren**

Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben grundsätzlich nach einem fachgebietsspezifischen Schlüssel Kampfrichter und/oder Helfer zu stellen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen, haben eine Strafgebühr in Höhe von 100,00 € pro fehlendem Kampfrichter bzw. Helfer zu entrichten.



## Anlage III zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

### Lehrgangsgebührenordnung

#### 1. Aus- und Fortbildung

Die Gebühren für Aus- und Fortbildungen werden wie folgt geregelt.

##### 1.1 Ausbildung

Bei Ausbildungen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr für Mitglieder eines Vereins, der Mitglied im Hessischen Turnverband ist und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card, eine weitere Preisreduktion ist bei nicht Inanspruchnahme der Übernachtung vorgesehen. Externe Personen, die nicht Mitglied eines dem Hessischen Turnverband zugehörigen Vereins sind, zahlen einen erhöhten Gebührensatz.

| Lizenzausbildung               |           | Normalpreis | Normalpreis mit Gymcard | Frühbucher | Frühbucher mit Gymcard | Externe  |
|--------------------------------|-----------|-------------|-------------------------|------------|------------------------|----------|
| ÜL-C/Trainer-C Grundmodul      | zentral   | 120,00 €    |                         | 110,00 €   |                        | 330,00 € |
|                                | dezentral | 105,00 €    |                         | 95,00 €    |                        |          |
| ÜL-C/Trainer-C Fachmodul       | zentral   | 250,00 €    | 230,00 €                | 240,00 €   | 220,00 €               | 660,00 € |
|                                | dezentral | 230,00 €    | 210,00 €                | 220,00 €   | 200,00 €               |          |
| ÜL-B Prävention (30 LE)        | zentral   | 175,00 €    | 160,00 €                | 165,00 €   | 150,00 €               | 495,00 € |
|                                | dezentral | 160,00 €    | 145,00 €                | 150,00 €   | 135,00 €               |          |
| ÜL-B Prävention (50 LE)        |           | 250,00 €    | 230,00 €                | 235,00 €   | 220,00 €               | 750,00 € |
| ÜL-B Prävention (60 LE)        | zentral   | 330,00 €    | 300,00 €                | 310,00 €   | 290,00 €               | 990,00 € |
|                                | dezentral | 310,00 €    | 280,00 €                | 300,00 €   | 270,00 €               |          |
| Trainer-B Breitensport (60 LE) |           | 330,00 €    | 300,00 €                | 310,00 €   | 290,00 €               | 990,00 € |

##### 1.2 Lizenzfortbildung

Bei Lizenzfortbildungen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

| Lizenzausbildung        | Normalpreis | Normalpreis mit Gymcard | Frühbucher | Frühbucher mit Gymcard |
|-------------------------|-------------|-------------------------|------------|------------------------|
| Lizenzfortbildung 8 LE  | 45,00 €     | 40,00 €                 | 40,00 €    | 35,00 €                |
| Lizenzfortbildung 16 LE | 90,00 €     | 85,00 €                 | 85,00 €    | 80,00 €                |

##### 1.3 Sonstige Gebühren

Für die Lizenzausstellung auf Grundlage einer Ausbildung eines anderen Ausbildungsträgers werden 30,00 € berechnet.





## 2. Kampfrichterlehrgänge

Bei Kampfrichterlehrgängen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

| Lizenzausbildung | Standardgebühr | ermäßigte Gebühr |
|------------------|----------------|------------------|
| ½-Tageslehrgang  | 15,00 €        | 10,00 €          |
| Tageslehrgang    | 30,00 €        | 20,00 €          |
| 2-Tageslehrgang  | 60,00 €        | 40,00 €          |
| 3-Tageslehrgang  | 90,00 €        | 60,00 €          |

Die Lehrgangsgebühr kann, sofern besondere Honorarkräfte zum Einsatz kommen, die Dauer des Lehrganges über die vorgenannten Zeiträume hinausgeht und/oder Lehrgänge außerhalb verbandseigener Einrichtungen stattfinden, vom Präsidium nach oben abweichend festgelegt werden. Hierzu ist eine Kostenkalkulation von Seiten der Fachgebiete vorzulegen.

## 3. Schiedsrichterlehrgänge

Für Lehrgänge von Schiedsrichtern wird kein Meldegeld erhoben. Im Gegenzug können Schiedsrichter auch kein Einsatzgeld und/oder Fahrtkosten abrechnen.

Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen, die Übernachtung in Anspruch nehmen, zahlen einen Eigenanteil von 8,00 € pro Übernachtung mit Frühstück bei Lehrgangsbeginn in bar an den Lehrgangsleiter.

## 4. Sonstige Lehrgänge der Fachgebiete

Bei sonstigen Lehrgängen unterscheidet der Hessische Turnverband zwischen einer Standardgebühr und einer ermäßigten Gebühr für Inhaber einer Gymcard oder Jugendleiter-Card.

| Lizenzausbildung | Standardgebühr | ermäßigte Gebühr |
|------------------|----------------|------------------|
| ½-Tageslehrgang  | 25,00 €        | 20,00 €          |
| Tageslehrgang    | 50,00 €        | 40,00 €          |
| 2-Tageslehrgang  | 100,00 €       | 80,00 €          |
| 3-Tageslehrgang  | 150,00 €       | 120,00 €         |

Die Lehrgangsgebühr kann, sofern besondere Honorarkräfte zum Einsatz kommen, die Dauer des Lehrganges über die vorgenannten Zeiträume hinausgeht und/oder Lehrgänge außerhalb verbandseigener Einrichtungen stattfinden, vom Präsidium nach oben abweichend festgelegt werden. Hierzu ist eine Kostenkalkulation von Seiten der Fachgebiete vorzulegen.

## 5. Durchführung von Lehrgängen

Zu Meldefristen, Mindestteilnehmerzahlen und Stornogeühren erlässt das Präsidium Ausführungsbestimmungen.



#### Anlage IV zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

Preisliste Turn-, Leistungs- und Bildungszentrum Alsfeld (gültig ab 1.1.2017)

| <b>Übernachtungen</b> | <b>eine Übernachtung</b> | <b>ab zwei Übernachtungen</b> |
|-----------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Einzelzimmer          | 31,00 €                  | 29,00 €                       |
| Doppelzimmer          | 24,00 €                  | 22,00 €                       |
| Mehrbettzimmer        | 18,00 €                  | 16,00 €                       |
| 3-Tageslehrgang       | 150,00 €                 | 120,00 €                      |
| <b>Verpflegung</b>    |                          |                               |
| Frühstück             | 5,00 €                   |                               |
| Mittagessen           | 9,00 €                   |                               |
| Abendessen            | 6,00 €                   |                               |
| Lunchpaket            | 4,00 €                   |                               |
| Kaffee und Kuchen     | 3,50 €                   |                               |



## Anlage V zur Finanz- und Wirtschaftsordnung

### Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband fällt ein Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedsvereine an. Dieser setzt sich aus den unten genannten Beiträgen zusammen. Der zu entrichtende Beitrag errechnet sich aus den unter Turnen gemeldeten Personen:

#### Mitgliedsbeitrag pro unter Turnen gemeldeter Person:

| Altersgruppe                    | 2019    | ab 2020 |
|---------------------------------|---------|---------|
| Vereinsgrundbeitrag             | 50,00 € | 50,00 € |
| Kinder (0-14 Jahre)             | 2,00 €  | 3,00 €  |
| Jugendliche (15-18 Jahre)       | 2,00 €  | 3,00 €  |
| Erwachsene (19 Jahre und älter) | 2,25 €  | 3,25 €  |

Als Basis für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge werden die Mitgliedszahlen des Vorjahres, welche an den Landessportbund Hessen unter Turnen gemeldet wurden, herangezogen.

Sollte dem Hessischen Turnverband keine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt werden, kommen 10,00 € Bearbeitungsgebühr pro Einzug hinzu.

Sollten Einzugsermächtigungen nicht eingelöst werden können, werden die anfallenden Bankspesen sowie zusätzlich 10,00 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.



## **Anlage VI zur Finanz- und Wirtschaftsordnung**

### Vereinsberatungsgebühren

Die vom beratenen Mitgliedsverein/ Mittelgeber zu tragenden Kosten für Vereinsberatungen richten sich nach dem Aufwand für den Hessischen Turnverband. Die Kostenbeteiligung liegt bei mindestens 200 Euro (Sach- und Reisekosten sowie Erstellung Beratungsdokumentation). Unter Berücksichtigung der Realkosten für Personalaufwand in Form des Beraterteams können dem Beratungsverein/ Mittelgeber auch weiterführende Kosten in Rechnung gestellt werden. Über die genaue Höhe entscheidet das Präsidium.